Ehrungsordnung

des



Stand: 16.03.2019



Inhalt

1.	Vorwort	. 3
1.1.	Allgemeines	. 3
1.2.	Antragsverfahren	. 3
1.3.	Überreichung	. 4
1.4.	Inkrafttreten	. 4
2. E	hrungen des Kreisfeuerwehrverbandes (KFV) Emmendingen	. 5
3. E	hrungen des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg (LFV)	. 6
4. E	hrungen des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV)	. 7
5. F	hrungen des Landes Baden-Württemberg	9



1. Vorwort

1.1. Allgemeines

In dieser Ehrenordnung sind alle Ehrungen der Feuerwehrverbände auf Bundes-, Landesund Kreisebene sowie die staatlichen Ehrungen des Landes Baden-Württemberg aufgeführt
und erläutert, welche durch die Feuerwehren bzw. Gemeinden beantragt werden können.

Nicht aufgeführt sind Ehrungen der Jugendfeuerwehr und der Feuerwehrmusik sowie
Ehrungen, die nur durch die Verbände selbst oder von übergeordneten Behörden
vorgeschlagen werden können.

Damit steht den Feuerwehren eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die bei der Beurteilung über eine Antragsstellung zu beachten ist. Die Antragsteller werden eindringlich gebeten, stets objektiv und selbstkritisch zu prüfen, ob die Leistung für die beabsichtigte Ehrung auch tatsächlich in dem erforderlichen Maße erbracht worden sind. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht grundsätzlich nicht.

1.2. Antragsverfahren

Für die Beantragung der aufgeführten Ehrungen sind die Antragsvordrucke der verleihenden Verbände zu verwenden. Diese können auf der Internetseite des jeweiligen Verbandes oder auf der Internetseite des KFV (www.kreisfeuerwehrverband-emmendingen.de) abgerufen werden.

Da die meisten Ehrungen einem Kontingent unterliegen und die Bearbeitungszeit der übergeordneten Verbände berücksichtigt werden muss, sind sämtliche Anträge für Ehrungen der Feuerwehrverbände bis spätestens zum <u>31. Oktober des Vorjahres</u> in einfacher Ausfertigung beim Kreisfeuerwehrverband einzureichen.

Anträge auf Auszeichnung mit dem staatlichen Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg sind ebenfalls bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres in einfacher Ausfertigung beim Landratsamt Emmendingen, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, einzureichen.

Vorschlags- und antragsberechtigt für Ehrungen der Feuerwehrverbände sind Verbandsvorsitzender, stellvertretende Verbandsvorsitzende, Kreisbrandmeister, Bürgermeister und Feuerwehrkommandanten (nicht Abteilungskommandanten). Über die Ehrungsanträge berät der Vorstand des KFV. Über KFV-Ehrungen entscheidet der KFV-Vorstand direkt. Für LFV- und DFV-Ehrungen ist der KFV vorschlagende Stelle. Nach Prüfung durch den KFV-Vorstand werden diese der Geschäftsstelle des LFV zugeleitet.



Für die staatlichen Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg sind die Bürgermeisterämter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten vorschlags- und antragsberechtigt.

Der Ehrungsantrag ist kurz, aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der/die Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist. Eine bloße Nennung der Dauer einer Tätigkeit ist nicht ausreichend.

1.3. Überreichung

Die Überreichung von Verbandsehrungen erfolgt grundsätzlich durch den Verbandsvorsitzenden, einen der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied des Verbandsausschusses.

Für die Überreichung der Ehrungen wird auf die Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes über die Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen, veröffentlicht in der BRANDHILFE 11/2012, verwiesen.

Die KFV-Ehrennadel wird an Uniformträger als Bandschnalle zusammen mit einer Urkunde überreicht.

Zivilpersonen erhalten die Auszeichnung als Anstecknadel zusammen mit einer Urkunde.

1.4. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 20.02.2019 beschlossen. Sie tritt für Ehrungen ab 01.01.2019 in Kraft.

Endingen, den 18.06.2018

Nico Zimmermann

Kreisverbandsvorsitzender



2. Ehrungen des Kreisfeuerwehrverbandes (KFV) Emmendingen

Bezeichnung	Ehrennadel in Bronze	Ehrennadel in Silber	Ehrennadel in Gold	
Stifter/Verleiher	iher Kreisfeuerwehrverband Emmendingen e. V.			
Empfänger	Feuerwehrangehörige und Zivilpersonen			
Voraussetzungen	Wird verliehen an Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Bereich des Land-kreises verdient gemacht haben. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn folgende Funktion erfolgreich ausgeübt wurde: - mind. 5 Jahre Kommandant, Abteilungskommandant oder Mitglied im Verbandsausschuss Wird verliehen an Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Bereich des Land-kreises verdient gemacht haben. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn folgende Funktion erfolgreich ausgeübt wurde: - mind. 10 Jahre Kommandant, Abteilungskommandant oder Mitglied im Verbandsausschuss			
Kontingent	10 Stk./Jahr	5 Stk./Jahr ten Quoten können in besonderen Fällen übers	1 Stk./Jahr	



3. Ehrungen des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg (LFV)

FEUERWEHR VERBAND BW				
Bezeichnung	Ehrenmedaille in Silber	Ehrenmedaille in Gold		
Stifter/Verleiher	Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)			
Empfänger	Feuerwehrangehörige und Zivilpersonen			
Voraussetzungen LFV	Wird verliehen - für herausragende Leistungen im Feuerwehrdienst - für Führungs- und Ausbildungstätigkeiten - für herausragende Förderung der Verbandsarbeit.	Wird verliehen - für besonders herausragende Leistungen im Feuerwehrdienst - für langjährige Führungs- und Ausbildungstätigkeiten - für besonders herausragende Förderung der Verbandsarbeit. Vorherige Verleihung der Ehrenmedaille in Silber oder des Dt. FW-Ehrenkreuzes in Silber erforderlich.		
ergänzende Voraussetzungen KFV	I Cameinge ind Kreis nyw Vernangsenene			
Kontingent	je 1.000 aktive FW-Angehörige 1 Medaille (2 Stk./Jahr)	je 3.000 aktive FW-Angehörige 1 Medaille 1 Stk./Jahr)		
	Dies entspricht der Kontingentierung für das Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuz. Wobei das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in der Klassifizierung höher ist, da es dem Ordensgesetz entsprechend vom Bundespräsident genehmigt ist.			



4. Ehrungen des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV)

DEUTSCHER FEUERWEHR VERBAND						
Bezeichnung	Silberne Ehrennadel	Deutsches Feuerwehr- Ehrenkreuz in Bronze	Deutsches Feuerwehr- Ehrenkreuz in Silber	Deutsches Feuerwehr- Ehrenkreuz in Gold		
Stifter/Verleiher		Deutscher Feuerweh	Deutscher Feuerwehrverband e. V. (DFV)			
Empfänger	Feuerwehrangehörige und Zivilpersonen	Feuerwehrangehörige				
Voraussetzungen DFV	Hiermit werden Personen geehrt, die besonders aktiv und erfolgreich die Aufgaben und Ziele der Feuerwehrverbände gefördert haben ("hervorragende Leistungen zur Förderung der Verbandsarbeit der Feuerwehren").	 in Projekten oder das Engagement von bisher unterdurchschnittlich vertretenen Gruppen sichtbar gemacht werden (junge Menschen, Frauen, Menschen mit Einwanderungsgeschichte oder Seiteneinsteiger) - für hervorragenden Leistungen im Federwehrwesen - für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr aus Lebensgefahr während der Einsatzes, wenn der Feuerwehrangehörige sich in besonder erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat. Vorherige Verleihung des Dt. FW-Ehrenkreuzes in Bronze nicht erforderlich 		n im Einsatz der Feuerwehr s Lebensgefahr während des angehörige sich in besonders		
ergänzende Voraussetzungen KFV	Bei Feuerwehrangehörigen mind. 15 Jahre Verbandsarbeit in verantwortlicher Position (z. B. KFV-Vorstands- oder Ausschussmitglieder). Die KFV-Ehrennadel in Gold ist vorrangig zu vergeben.	Oder besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit von: - mind. 10 Jahren als Kommandant - mind. 15 Jahren als Abteilungskommandant - oder jeweils in sonstiger vergleichbarer verantwortlicher Führungsposition auf Gemeinde-, Kreis- oder Verbandsebene Die Funktionszeit kann sich auc Tätigkeiten zusammensetzen.	Besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit von: - mind. 15 Jahren als Kommandant - mind. 20 Jahren als Abteilungskommandant - oder jeweils in sonstiger vergleichbarer verantwortlicher Führungsposition auf Gemeinde-, Kreis- oder Verbandsebene	Besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit von mind. 20 Jahren als Kommandant oder in vergleichbarer heraus-ragender Führungsposition auf Gemeinde-, Kreis- oder Verbandsebene		
Kontingent		je 800 aktive FW-Angehörige 1 Ehrenkreuz in Bronze (3 Stk./Jahr)	je 1.000 aktive FW-Angehörige 1 Ehrenkreuz in Silber (2 Stk./Jahr)	je 3.000 aktive FW-Angehörige 1 Ehrenkreuz in Gold (1 Stk./Jahr)		



DEUTSCHER FEUERWEHR VERBAND					PARTNER DER FEUERWEHR
Bezeichnung	Deutsche Feuerwehr- Ehrenmedaille	Medaille für internationale Zusammenarbeit Grundstufe	Medaille für internationale Zusammenarbeit in Silber	Medaille für internationale Zusammenarbeit in Gold	Förderschild "Partner der Feuerwehr"
Stifter/Verleiher		Deuts	cher Feuerwehrverband e. V.	(DFV)	
Empfänger	Zivilpersonen	ausländisch	ausländische Feuerwehrangehörige und Zivilpersonen		
Voraussetzungen DFV	Wird verliehen für außer- ordentliche Verdienste um das Feuerwehrwesen und ist vornehmlich bestimmt für verdiente Personen, die nicht aktiv der Feuer- wehr angehören.	Die Medaillen für internationale Zusammenarbeit sind bestimmt für ausländische Personen, die sich um die internationale Zusammenarbeit mit den deutschen Feuerwehren und ihren Verbänden Verdienste erworben haben. Die vorherige Verleihung der Medaille für internationale Zusammenarbeit (Grundstufe) ist erforderlich. Die vorherige Verleihung der Medaille für internationale Zusammenarbeit in Silber ist erforderlich.		Damit sollen Arbeitgeber ausgezeichnet werden, die in ihrem Betrieb ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen und diesen keine Schwierigkeiten bei der Ausübung der dienstlichen Pflichten bei der Feuerwehr bereiten. Das Förderschild soll Zeichen des Dankes und der Anerkennung sein sowie öffentliche Hervorhebung des Betriebes.	
ergänzende Voraussetzungen KFV	Bei Verleihung an Bürger- meister / Mandatsträger mind. 16 Jahre Dienstzeit.				
Kontingent	je 3.000 aktive FW- Angehörige 1 Ehrenmedaille (~ 1 Stk./Jahr)	Um eine Entwertung der Medaille zu verhindern, ist die Anzahl der jährlichen Verleihungen nicht zu großzügig zu wählen. Maßgebend für die Verleihung bleiben ausschließlich die Verdienste um die internationale Zusammenarbeit.			



5. Ehrungen des Landes Baden-Württemberg

Bezeichnung	Feuerwehr-Ehrenzeichen in Bronze	Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber	Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold	Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold in besonderer Ausführung	
Stifter/Verleiher	Land Baden-Württemberg				
Empfänger	Feuerwehrangehörige				
Voraussetzungen	Mindestens 15 Jahre Mindestens 25 Jahre Mindestens 40 Jahre Mindestens 50 Jahre pflichttreue Dienstleistung in der Einsatzabteilung und der Ehrung würdig.				
Berechnung der Dienstzeit	Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeit ist der Beginn und das Ende des Zeitraums, in dem pflichttreu Dienst in der Einsatzabteilung einer Feuerwehr geleistet wurde. Die Zeiten in der Jugendfeuerwehr werden ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auf die Dienstzeit angerechnet; während dieser Zeit soll die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben werden (gilt erst ab Eintritt in die JFW ab 01.01.2018). Zeiten in der Altersabteilung werden bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres angerechnet, sofern während dieser Zeit Aufgaben im Sinne der Konzeption 65plus zur Unterstützung oder Entlastung der Angehörigen der Einsatzabteilungen wahrgenommen wurden. Falls der Dienst bei verschiedenen Feuerwehren geleistet oder die Dienstzeit bei derselben Feuerwehr unterbrochen worden ist, sind die einzelnen Dienstzeiten zusammenzurechnen. Die bloße Mitgliedschaft ohne Dienstleistung, mit Ausnahme von Krankheits- und Mutterschutzzeiten, gilt nicht als Dienst in der Feuerwehr. Die Zeiten einer Dienstbefreiung nach § 14 Absatz 3 FwG bleiben bei der Berechnung der anrechenbaren Zeiten unberücksichtigt, mit Ausnahme von Kindererziehungszeiten, die bis zur Dauer von einem Jahr pro Kind angerechnet werden. Vergleichbare Dienstzeiten bei Feuerwehren in einem anderen Bundesland oder bei ausländischen Feuerwehren werden angerechnet.				



_					
	Bevölkerungssichutz Baden-Wurtternberg Ehrenamtsfreundlicher Arbeitgeber Ender-Wiertersberg				
chnung	Auszeichnung ehrenamtsfreundliche Arbeitgeber im Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg				
Verleiher	Land Baden-Württemberg				
Empfänger	private Arbeitgeber				
Voraussetzungen	Das Land Baden-Württemberg vergibt eine Auszeichnung für ehrenamtsfreundliche private Arbeitgeber in Baden-Württemberg, die im Bevölkerungsschutz engagierte Helferinnen und Helfer bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb von Baden-Württemberg sowie im Rahmen der Amtshilfe innerhalb des Bundesgebietes in besonderer Weise unterstützen. Das Land Baden-Württemberg will damit die Unterstützung des Ehrenamtes durch Arbeitgeber würdigen und fördern. Anhaltspunkte dafür, dass sich ein privater Arbeitgeber besonders für das ehrenamtliche Engagement im Bevölkerungsschutz verdient gemacht hat, sind z.B. die - großzügige, langjährige und/oder anlassbezogene Freistellung von Mitarbeitern für angeordnete Einsätze, Ausbildungen und Übungen und/oder die sonstige spontane Unterstützung der Mitarbeiter für diesen Zweck, - Anzahl der Mitarbeiter, die ehrenamtlich bei im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen aktiv sind, unter Berücksichtigung der Gesamtmitarbeiterzahl, - innerbetriebliche Unterstützung und Anerkennung dieser ehrenamtlich Tätigen, wie etwa durch die • Abstimmung von Arbeitszeit-, Vergütungs- und Karrieremodellen darauf, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit ohne Nachteil ihrer Dienstpflicht im Bevölkerungsschutz nachkommen können, • Würdigung des freiwilligen Engagements der Mitarbeiter in betriebsinternen Medien, - Unterstützung von im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen, z. B. ideell durch entsprechende Foren zur Präsentation in der Belegschaft oder materiell durch die Nutzungsmöglichkeit von Firmeneigentum für Übungen, wie z. B. Liegenschaften, Werk- oder Fahrzeugen.				
agsverfahren und - frist	Vorschlagsberechtigt sind u. a. die örtlichen Untergliederungen der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks, sowie die Gemeinden als Träger der Feuerwehren und Mitwirkende im Bevölkerungsschutz. Die Vorschläge können formlos per E-Mail oder schriftlich eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Internet abrufbar unter: https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Formular AG Auszeichnung 07042016.pdf Vorschläge von Feuerwehren sind über den Kreisfeuerwehrverband an den Landesfeuerwehrverband zu richten. Diese prüfen die Vorschläge und reichen den Vorschlag bis spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres beim Innenministerium Baden-Württemberg ein. Vorschläge der Gemeinden werden direkt beim Innenministerium eingereicht. Die Auszeichnung wird für die Dauer von fünf Jahren vergeben und kann auf Antrag bei Fortbestehen der Vergabevoraussetzungen verlängert werden. Den Antrag auf Verlängerung kann auch der Betrieb stellen.				

